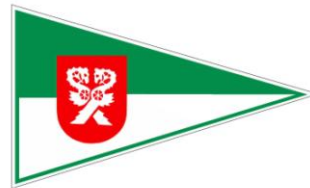


Ordnung der Treckernutzung und der Haftung

Es bleibt jedem Bootseigner überlassen, wie und wann er sein Boot zu Wasser bringt, bzw. herausholt.

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern - und möglicherweise anwesenden Nicht-Mitgliedern - keine Haftung. Vereinseigene Einrichtungen werden auf eigene Gefahr benutzt. (Auszug aus der Vereinssatzung).

Soweit Nichtmitglieder Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, oder sich durch Mitglieder helfen lassen, akzeptieren sie den Haftungsausschluss des Vereins und seiner Mitglieder. (siehe unten)



Altländer Yachtclub e.V.

Für den sicheren Transport des Bootes mit Hafen-, Straßentrailer oder fahrbaren Winterlagerböcken innerhalb des Vereinsgeländes - vom Hallengelände zum Hafen und zurück - ist der Bootseigner zuständig.

Die Haftung während der Bewegung des Bootes oder des Trailers, ob gezogen, geschoben oder sonst wie bewegt, obliegt dem Bootseigner. Dies gilt sowohl für den eigenen Schaden, als auch für Fremdschäden.

Für den Fall, dass der Bootseigner die Hilfe eines zur Verfügung gestellten Zugfahrzeugs mit Fahrer, sowohl des Vereins als auch sonstige, in Anspruch nimmt, hält der Bootseigner diese in dem gleichen Umfang, wie vorstehend genannt, von allen Ersatzansprüchen aus Haftung und sonstigen Schadensansprüchen frei.

Dieser Anspruchsausschluss gilt auch für leichte und grobe Fahrlässigkeit, aber nicht für Vorsatz.

Der Bootseigner sorgt für die ausreichende Versicherung seines Bootes.

Das zeitweilige Abstellen, bzw. die Einlagerung von Trailern auf den Stellplätzen des AYC sowie in der Halle des AYC, unterliegt den gleichen Haftungsausschlusskriterien.

Wer sein Boot oder seinen Trailer auf dem Gelände oder der Halle des AYC einlagert, hat zu den vom Vorstand festgesetzten Hallenräumungsterminen bzw. Einlagerungsterminen anwesend zu sein. Bei Abwesenheit des Eigner sind die arbeitsdienstleistenden Mitglieder vom Vorstand beauftragt, und vom Eigner ermächtigt, mit entsprechender Sorgfaltspflicht, dessen Boot oder Trailer den Bedürfnissen entsprechend zu bewegen. Auch sie haften nur für Vorsatz.

Jeder Bootseigner erkennt diese Regelung an, sofern er den Treckerservice des AYC oder die Hilfe einzelner Mitglieder für Boots- oder Trailertransporte in Anspruch nimmt bzw. nehmen muss. Diese Anerkennung gilt auch bei einer Abwesenheit des Eigners, zum Beispiel wegen seines Fehlens bei angesetzten Arbeits- oder Hallendiensten.

Diese Ordnung ist in der Halle des AYC und im Hafenzentrum ausgehängt. Ebenso ist eine Druckversion auf der Internetseite (www.ayc-jork.de) des AYC abrufbar.

Jork, 14.02.2013
der Vorstand